

Zooqualität und Ethik

■ Jörg Luy



Zusammenfassung

Als Wissenschaft von der Moral, also vom „guten und richtigen Handeln“ befasst sich Ethik *per se* mit Qualitätsprüfung. Aber welche ethischen Erkenntnisse lassen sich für das Zoomanagement nutzen? Im Folgenden wird vorgeschlagen, drei moralisch relevanten Fehlintuitionen Beachtung zu schenken: der Frage objektiver Gütekriterien, dem innerethischen Verhältnis von Tier- und Artenschutz und dem Lebensrecht für Tiere.

Objektive Gütekriterien

Eine weit verbreitete Fehlintuition besteht darin, objektive Gütekriterien zugrunde zu legen. Die Alltagssprache kennt hunderte von Beispielen (ein „gutes Auto“, ein „gutes Restaurant“, ein „guter Musiker“ usw.). Derartige Urteile resultieren in der Regel aus der übereinstimmenden Wertschätzung durch beide Gesprächspartner, und die Frage nach den unterstellten, objektiven Gütekriterien wird nicht thematisiert. Stößt jedoch ein solcher Sprachgebrauch auf Widerspruch, endet die Debatte nicht selten damit, dass beide Seiten einräumen müssen, jeweils ein subjektives Urteil verallgemeinert zu haben. Gütebewertungen sind letztlich immer subjektiv und nicht selten Geschmackssache, sie können schon deswegen nie objektiv sein, da dies mit dem Anspruch verbunden wäre, in jeder Situation und für jeden Urteilenden zutreffend zu sein. Innerhalb einer Gruppe mit übereinstimmender Gütebewertung eines Objektes kann allerdings, statt von objektiven von intersubjektiven Gütekriterien gesprochen werden; Intersubjektivität bezeichnet die gefühlte Objektivität tatsächlich subjektiver Urteile. Korrekterweise ist also bei Begriffen wie „Qualität“ stets der Wertende oder die Perspektive, aus der die Wertung erfolgt, anzugeben. Der Begriff „Qualität“ meint also stets „Qualität aus der Perspektive von jemanden“, so wie „Kollege“ auch nur dann einen sinnvollen Begriff darstellt, wenn man zusätzlich klarstellt, um wessen Kollegen es sich handelt. Die kritisierte Position, die derjenige einnimmt, der von Gütekriterien so spricht, als ob sie unabhängig von den Wertenden existierten, wird als „Wertobjektivismus“ bezeichnet.

Diese Einsicht hat für die Frage nach der Zooqualität zwei Konsequenzen. Erstens ist die Qualität eines Zoos, mangels objektiver Gütekriterien, das Resultat zahlreicher subjektiver Einschätzungen, wobei sämtliche Individuen, deren Lebensqualität im Prinzip durch Entscheidungen des Zoomanagements beeinflusst werden kann, zu „befragen“ sind. Dies betrifft beachtenswerterweise primär die Tiere im Zoo (einschließlich den nicht präsentierten und den sog. Futtertieren), deren Lebensqualität aufgrund ethologischer, physiologischer sowie ggf. kli-

nischer und pathologischer Befunde wissenschaftlich zu schätzen ist. Aus Tiersicht steigt die Zooqualität proportional mit der Lebensqualität (d.h. mit Gesundheit und Wohlbefinden) seiner Tiere. In analoger Weise stellen neben den Tieren die Mitarbeiter, die Besucher, aber auch die Bewohner der Region und die überwachenden Behörden sowie Mitarbeiter anderer Zoos Gruppen von Individuen dar, deren Lebensqualität im weitesten Sinne durch Entscheidungen des Zoomanagements beeinflusst werden kann (Stakeholder), und die darum nach ihrer subjektiven Einschätzung befragt werden müssen. Verrechnet man alle diese (Stakeholder-)Wertungen zu einem Gesamturteil, ist dabei einer Stakeholdergruppe umso mehr Gewicht zu geben, je stärker sie in ihrer Lebensqualität von der Qualität des Zoomanagements abhängt. Auf die Tierhaltung problematischer Spezies zu verzichten, hat dadurch besonders positive Auswirkungen auf das (errechnete) Gesamturteil. – Eine zweite Konsequenz der Einsicht, stets subjektive Einschätzungen einholen zu müssen, betrifft den sog. Wertewandel. Es ist leicht vorstellbar, dass ein zu Hagenbecks Zeiten gefeiertes Tiergartenkonzept heute zumindest in einigen Details weniger Zustimmung fände. Aus dem Umstand, dass die Wertschätzung von Gütern keine kulturelle Konstante darstellt, folgt die Empfehlung, Qualitätseinschätzungen in regelmäßigen und nicht zu großen Abständen durch die Stakeholder aktualisieren zu lassen.

Artenschutz vs. Tierschutz

Eine zweite Fehlintuition betrifft das innerethische Verhältnis von Tier- und Artenschutz. Es ist zwar leicht vorstellbar, dass engagierte Natur- und Artenschützer, die in regelmäßigen Abständen Konflikte mit dem organisierten Tierschutz auszutragen haben, den Artenschutz favorisieren und im Dilemma bereit sein könnten, beim Tierschutz Abstriche zu machen, wenn dies für den Artenschutz hilfreich wäre; aber ethisch korrekt wäre dies nicht. Ethisch wie rechtlich zählt der Artenschutz zum Naturschutz, und beides sind Güter, deren Wert aus der Wertschätzung durch andere resultiert (Stakeholder sind Menschen und empfindungsfähige Tiere). Weder dem Natur- noch



dem Artenschutz kommt daher eine objektive Qualität zu. Kein noch so gigantisches Artenschutzprojekt unter einer Glaskuppel auf dem Mond hätte Aussichten auf gesellschaftliche Unterstützung, wenn dafür der Artenschutz auf der Erde aufgegeben werden sollte. Da Natur- und Artenschutz nur indirekt über ihren Einfluss auf die Lebensqualität von Mensch und Tier ethisches Gewicht erhalten, während der Tierschutz wie die zwischenmenschliche Moral direkt am ethischen Zentralparameter Wohlbefinden anknüpfen, rangiert der Tier- über dem Artenschutz. Es ist daher nicht möglich, das Unterschreiten von Tierschutz-Mindeststandards durch „Notwendigkeit“ für den Artenschutz ethisch zu rechtfertigen. Der *WAZA Code of Ethics and Animal Welfare* (adopted November 2003, San José, Costa Rica) befindet sich an dieser Stelle³, insbesondere beim Versuch Wildfänge zu rechtfertigen⁴, nicht mehr eindeutig auf ethisch legitimierte Boden, was bei der nächsten Gelegenheit korrigiert werden sollte.

Lebensrecht für Tiere

Die dritte Fehl intuition betrifft Zoobesucher häufiger als Zoo-mitarbeiter. Die Faustformel der Ethik „was du nicht willst, das man dir tu, das füge keinem andern zu“ (sog. Goldene Regel), suggeriert unter anderem auch ein Tiertötungsverbot. Die angst- und schmerzlose Form der Lebensbeendung (ohne geschädigte Hinterbliebene) ist jedoch sowohl bei Tieren als auch bei Menschen ein Sonderfall der Ethik, da niemand übrig bleibt, der unter den Handlungsfolgen leidet (Epikur). Der Tod bzw. das Totsein ist daher weder ein Schaden noch ein Übel. Denn eine Lebensbeendung völlig ohne Leiden oder Schäden (weder beim Betroffenen, noch bei anderen) löst kein Mit-Leiden und damit auch kein Ungerechtigkeitsempfinden aus. Eine solche Lebensbeendung ist jedoch unter Menschen nicht möglich, da bereits eine dies zulassende Gesetzeslücke als potentiell bedrohlich und damit schädigend empfunden würde (vgl. den bereits ohne konkrete Bedrohungen empfundenen Verlust an Lebensqualität durch den bloßen Aufenthalt in einer Bürgerkriegsregion). Eine entsprechende, angst- und schmerzlose Tiertötungen zulassende „Lücke“ im Tierschutzgesetz wird demgegenüber von Tieren nicht als bedrohlich empfunden. Die ethische Rechtfertigung eines Tötungsverbots unter Menschen liegt – andersherum formuliert – in der damit einhergehenden Verbesserung der Lebensqualität; bei einem abstrakten Tötungsverbot für Tiere (z.B. Kühe in Indien), gibt es jedoch keine Indizien dafür, dass es von diesen Tieren wahrgenommen bzw. in ein Plus an Lebensqualität (verglichen mit Tieren, die unter sonst gleichen Bedingungen gehalten werden) umgewandelt werden kann.

Da alle Handlungen mit dem Potential, Mitleid auszulösen,

primär unmoralisch sind und nur im Falle ihrer Unerlässlichkeit für ein höheres Gut und unter bestimmten Umständen sekundär ethisch gerechtfertigt werden können, ist in fast allen Tierschutzgesetzen vorgeschrieben, Tiertötungen nur unter Betäubung (bzw. wo dies nicht möglich ist, wie bei der Jagd oder der Schädlingsbekämpfung, nur mit dem nach aktuellem Wissensstand belastungsärmsten Verfahren) durchzuführen. Die Verfütterung lebender Wirbeltiere (wie Kaninchen, Ratten, Mäuse) durch Menschen an Predatoren in menschlicher Obhut stellt keine natur-schicksalhafte Situation dar und bedarf als Handlung des Menschen, über deren Durchführung oder Unterlassung reflektiert werden kann, der ethischen Rechtfertigung. Die Verfütterung lebender Wirbeltiere ist jedoch nicht nur ethisch ungerechtfertigt, sondern steht auch im Widerspruch zum Tierschutzrecht (vgl. § 1 Satz 2 des deutschen TierSchG – „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ – wobei ein Grund dann automatisch nicht mehr als „vernünftig“ angesehen wird, wenn eine belastungsärmere Alternative existiert; vgl. auch § 4 Abs. 1 Satz 1 – „Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.“ – wobei in Analogie zum Tierversuchsrecht eine Zumutbarkeit der belastungsärmeren Alternativen für den Zoo angenommen werden darf). Belastungsarme Alternativen bestehen in der angst- und schmerzlosen Tötung der Futtertiere und ihrer körperwarmen Verfütterung, wozu – wie von einigen Zoos praktiziert – die Tierkörper von Zooarbeitern an einer Schnur hängend z.B. vor der Schlange bewegt werden müssen. Der Mehraufwand rechtfertigt auch im Zoo nicht die Lebendverfütterung, wie sich aus den diesbezüglichen Detailregelungen des Tierversuchsrechts (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG) übertragen lässt.

Fazit

Zooqualität hat mehrere Gesichter. Das Urteil über die Qualität eines Zoos errechnet sich aus den Bewertungen sämtlicher Stakeholder (einschließlich der Tiere), wobei deren Urteile in gewissen Abständen zu aktualisieren sind. Ein guter Zoo agiert auf ethisch gerechtfertigtem Boden. Dazu ist es nicht notwendig, generell auf Tiertötungen zu verzichten; aber es ist unverzichtbar, durchgängig zumindest die Mindestanforderungen zum Schutz der Tiere einzuhalten. Höhere Tierhaltungsstandards müssen sich positiv auf die Ermittlung der Zooqualität auswirken. Weder der Artenschutz noch Gewohnheit oder Bequemlichkeit rechtfertigen es, diese Mindestanforderungen zu unterschreiten. Dies gilt nicht nur für den Schutz der präsentierten Tiere, sondern auch für die Tiere, die der Natur entnommen werden sollen, sowie für die nicht präsentierten, insbesondere die zur Verfütterung gehaltenen Tiere.

Kontakt:

Prof. Dr. Jörg Luy

Fachbereich Veterinärmedizin / Freie Universität Berlin

Oertzenweg 19 b, D – 14163 Berlin

luy@vetmed.fu-berlin.de

³ “Assisting in achieving the conservation and survival of species must be the aim of all members of the profession. Any actions taken in relation to an individual animal, e.g. euthanasia or contraception, must be undertaken with this higher ideal of species survival in mind, but the welfare of the individual animal should not be compromised.”

⁴ “It is recognised that, from time to time, there is a legitimate need for conservation breeding programs, education programs or basic biological studies, to obtain animals from the wild.”

